

Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

- (a) Osterfeuer dürfen ausschließlich am **Karsamstag ab 17.00 Uhr und am Ostersonntag bis 24.00 Uhr** abgebrannt werden.
- (b) Als **Brennmaterial** dürfen nur unbehandelte pflanzliche Rückstände wie Gehölzschnitt oder Stroh verwendet werden. Die Verbrennung von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen, sowie die Verwendung von Zusatzstoffen (Brandbeschleuniger wie Öle und Kraftstoffe) als Anzündhilfe sind unzulässig. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hecken, Hängen und an Böschungen darf aus Gründen der Bodenerosionen nicht abgebrannt werden.
- (c) Die **Größe des Osterfeuers** darf eine maximale Größe von 100 cbm nicht überschreiten, damit das Feuer innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein kann. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar und wird als rechtswidrige Abfallentsorgung betrachtet.
- (d) Der Gehölzschnitt darf nicht länger als 14 Tage vorher am Brennplatz gesammelt werden und muss frühestens am Ostersonntag **umgeschichtet** werden, wobei unerlaubt angelieferte Abfälle noch auszusortieren sind. Vor dem Entzünden der Feuerstelle muss sichergestellt werden, dass sich keine Vögel und Kleintiere im errichteten Brennmaterial befinden.
- (e) Bei Starkem Wind und kräftige Böen oder bei lang anhaltender trockener Witterung darf das Osterfeuer **nicht abgebrannt** werden.
- (f) Folgende **Sicherheitsabstände** sind einzuhalten:
- 50 m zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen
 - 100 m zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden und/oder ein weiches Dach besitzen
 - 100 m zu Kreis- und Landesstraßen
 - 100 m zu Wäldern, Wallhecken und Heiden.
- (g) Sofern durch das Osterfeuer selbst oder durch die Anzahl von Besuchern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist, ist eine **gesonderte Genehmigung** für die Sperrung von Straßen einzuholen.
- (h) Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine Person zur **Absicherung des Feuerbereiches** ständig vor Ort ist (Brandwache).
- (i) Das Feuer ist ständig **unter Kontrolle** zu halten, gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein. Bei einsetzender Gefahrenlage ist die Feuerwehr sofort zu benachrichtigen.
- (j) Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß **zu entsorgen**.

Auszug aus der Satzung

§ 10

Abbrennen von Feuern und Brauchtumsfeuern

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ist verboten. Ausnahmen bestimmen die Absätze 2 bis 6.
 - (2) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Feuer zum Zwecke der Brauchtumpflege. Hierbei handelt es sich um Osterfeuer und Johannisfeuer. Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig.
 - (3)
 - a) Osterfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer genehmigt, wenn diese drei Wochen vorher bei der Stadt Melle schriftlich angemeldet werden. Das Brauchtum muss sich aus in der Ortsgemeinschaft verankerten Vereine und Verbände oder Traditionen (z.B. aus dörflicher Gemeinschaft) ergeben. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sein und darf ausschließlich am Karsamstag ab 17.00 Uhr und am Ostersonntag bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
 - b) Johannisfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer genehmigt, wenn diese drei Wochen vorher bei der Stadt Melle schriftlich angemeldet werden. Dabei muss der Zweck des Gemeinschaftssinnes z.B. im Rahmen eines Dorffestes im Vordergrund stehen. Pro Stadtteil wird nur ein Johannisfeuer zugelassen. Die Johannisnacht ist die Nacht auf den Johannistag, vom 23. auf den 24. Juni.
- Gefahrenabwehrbehördliche Auflagen werden im Genehmigungsbescheid erteilt.
- Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Ein Lagerfeuer ist ein Nutzfeuer, welches im Freien zur Erzeugung einer Wärme- bzw. Lichtquelle errichtet wird. Lagerfeuer bis zu einer Größe von 1 cbm sind auf Privatgrundstücken zulässig, sofern als Brennmaterial naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Reisig verwendet wird. In den unter Absatz 3 geregelten Zeiträumen sind Lagerfeuer verboten.
 - (5) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die bestimmungsmäßige Benutzung von hierfür vorgesehenen öffentlichen Grillplätzen, sowie von Grillgeräten, Feuerkörben und -schalen auf Privatgrundstücken.
 - (6) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer, das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch Schadorganismen befallen sind).